

Anmerkungen, Einwände, Ideen zum Entwurf der Studien und Prüfungsordnung

In der Vorliegenden Fassung vom 26.11. sind noch zu viele Leerstellen (laut regionalen Vorgaben) sodass eine abschließende Stellungnahme noch nicht möglich ist. Es ist außerdem noch zu Prüfen inwiefern Musikstudierende durch diese StuPo zu berücksichtigen. Es ist darauf zu achten, dass den Studierenden, die (z.B. nach dem Schulpraxissemester) sich entschließen in einen Bachelorstudien-gang zu wechseln, eine Perspektive eröffnet wird. Außerdem muss deutlich gemacht werden, dass nicht alle Module benotet werden müssen.

- **§ 2 Abs. 2:** Das Schulpraxissemester wird vom Staatlichen Seminar für Didaktik und Lehrerbil-dung durchgeführt.
- **§ 2 Abs. 3:** ergänze „und“ vor „dieser Nachweis“.
- **§ 2 Abs. 3:** vergleiche mit GymPO §5 Abs. 1 Satz 4 und 5 und streiche „auf Antrag“ ersatzlos.
- **§ 2 Abs. 5:** ergänze „sowie die zugelassenen Kombinationen nach den Vorgaben der GymPO §8 insbesondere Abs. 1 und 2“.
- **§ 4 Abs. 1:** Im zweiten Satz ist der Teil „oder für alle“ [an der Universität angebotenen Studienfä-cher...] ersatzlos zu streichen, da ein Fachprüfungsausschuss seiner Aufgabe nicht gerecht wird, wenn er für alle Fächer zuständig ist. Des weiteren ist im selben Satz zu „mehrere“ die Konkretisie-rung „benachbarte“ hinzuzufügen, sodass der letzte Satz lautet: „Ein Ausschuss kann für eines oder mehrere benachbarte an der Universität angebotenen Studienfächer im Lehramt zuständig sein.“
- Aus § 6 wird aus unserer Sicht ersichtlich, dass der Verwaltungsaufwand für die neuen Studiengän-ge steigen wird. Die Prüfungsämter werden nicht in der Lage sein dies mit den bisherigen Ressour-zen zu bewältigen.
- **§ 6 Abs. 1:** Satz 3 ist ein Schritt in die richtige Richtung, ein Verweis auf die Lissaboner Konventi-on wäre angebracht.
- **§ 6 Abs. 4: Satz 2:** streiche „Bachelor und Masterstudiengänge“ Dieser Absatz ist uns in seiner Notwendigkeit unklar. Wir fordern weitere Informationen darüber, warum jeweils nur die Hälfte al-ler Studien- und Prüfungsleistungen und ECTS-Punkte anerkannt werden soll. Eigentlich ist der Absatz ersatzlos zu streichen, da es nicht einsichtig ist, warum man einen Landeshochschulab-schluss nicht an verschiedenen Landesuniversitäten erwerben kann, insbesondere in Zeiten der durch Bologna gewünschten Mobilität.
- **§ 6 Abs. 5:** Streiche „Studienbegleitende Prüfung“, da diese zwischen den einzelnen Universitäten nicht vergleichbar sind.
- **§ 9 Abs. 1:** In Satz 1 sehen wir Probleme mit dem Wort „Individuelle“, da die in den Naturwissen-schaften teilweise üblichen Gruppenprotokolle so nicht mehr möglich wären. Wir schlagen deshalb

vor, „im Regelfall“ zu ergänzen. In Satz 2 ist „bzw.“ durch „und“ zu ersetzen, sodass der Satz lautet: „Die zu erbringenden Studienleistungen in den Studienfächern sind im Modulhandbuch festgelegt und werden den Studierenden spätestens mit der Ankündigung der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben.“

- **§ 10 Abs. 4:** Die Formulierung „Macht ein Studierender / eine Studierende durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft, dass er / sie wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden nicht in der Lage ist [...]“ ist kritisch. Es muss in diesem Absatz sichergestellt und klar formuliert werden, dass ein Attest, das die Schweigepflicht des Arztes respektiert und folglich nur den Befund „prüfungsunfähig“ beinhaltet, hinreichend ist, um das Recht zu bekommen, Prüfungs- und Studienleistungen „innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige“ Prüfungs- und Studienleistungen „in einer anderen Form zu erbringen.“

- **§ 11 Abs. 2:** ist auf die Konsistenz der Verwendung des Wortes „Lehrveranstaltung“ insbesondere in Hinsicht auf § 10 Abs. 1 Satz 1 zu überprüfen.

- **§ 11 Abs. 4:** Der zweite Teil des Satzes ist ersatzlos zu streichen, und zwar ab „die freiwerdenden ECTS-Punkte müssen in ...“ bis „nach Wahl des / der Studierenden ersetzt werden.“ Es ist aus unserer Sicht nicht zu rechtfertigen, dass einE StudierendeR, der / die zufällig in mehreren Fächern dieselben Kompetenzen erwerben soll, nur aus diesem Grund zum Erwerb von mehr Kompetenzen als in seinen Fächern vorgesehen verpflichtet werden soll. Studierende sind in der Lage, die so freiwerdende Zeit eigenständig und sinnvoll zu gestalten. (selbiges ist auch in der GymPO zu ändern).

- **§ 12 Abs. 2:** Wir fordern, dass in diesem Absatz (insbesondere hinsichtlich Punkt 1) die Möglichkeit offiziell gewährleistet wird, fachfremde, benotete und ECTS-dotierte Scheine zu erwerben, wenngleich diese nicht im Prüfungssystem der Universität erfasst werden.

- **§ 12 Abs. 2 Pkt. 4:** ist zu präzisieren insbesondere hinsichtlich des Bereiches auf den sich „Modulprüfung“ bezieht (EPG/MPK/EZW?). Vergleiche § 24 Abs. 1 Satz 2.

§ 12 Abs. 2 Pkt. 6: ist ersatzlos zu streichen.

- **§ 12 Abs. 2 Ende:** Die Formulierung „oder beurlaubt ist“ am Ende des Absatzes ist ebenfalls ersatzlos zu streichen. Häufig werden Klausuren einer Lehrveranstaltung erst zu Beginn des folgenden Semesters geschrieben. Dem / Der Studierenden im Urlaubssemester wäre der Abschluss einer solchen Lehrveranstaltung aus dem vorangegangenen Semester folglich nicht möglich. Selbiges gilt für wegen Schwangerschaft/ Kindererziehung beurlaubte Studierende.

- **§ 14 Abs. 2:** Satz 1 („Das Verfahren der Bewertung schriftlicher Arbeiten soll vier Wochen nicht überschreiten“) ist folgende Ergänzung hinzuzufügen: „und muss innerhalb von sechs Wochen abgeschlossen sein.“ Wir sind der Auffassung, dass man schriftliche Arbeiten innerhalb von sechs Wochen korrigiert haben kann. Da die Formulierung „soll“ nicht absolut verpflichtend ist, fordern wir die festgesetzte Begrenzung des Korrekturzeitraums auf sechs Wochen, da viele Lehrveranstal-

tungen den Nachweis über erfolgreichen Abschluss einer vorangehenden Lehrveranstaltung voraussetzen.

- **§ 15** ist ersatzlos zu streichen, da er gegen die Lehrfreiheit der Dozierenden verstößt. Außerdem ist uns nicht nachvollziehbar, warum selbst bei Inkrafttreten der Gleitklausel die korrekte Antwort auf 50% der gestellten Fragen immer noch Voraussetzung für das Bestehen der Klausur ist.
- **§ 22 Abs. 2:** Die Festsetzung, dass die Akademische Zwischenprüfung studienbegleitend durchgeführt werden soll, ist aus unserer Sicht eine unnötige Einschränkung der Fächer in ihrer Gestaltungsfreiheit der Studiengänge. In Anlehnung an GymPO § 10 Abs. 1 („Sie kann aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen bestehen.“) fordern wir folgende Änderung in Satz 1: ersetze „wird studienbegleitend durchgeführt“ durch „kann studienbegleitend durchgeführt werden“.
- **§ 23 Abs. 1:** ersetze „mindestens einmal“ durch „gemäß den jeweiligen Fachspezifischen Bestimmungen und gemäß Anlage C“.
- **§ 23 Abs. 2:** dann ersatzlos zu streichen, sonst Streichen von Satz 2.
- **§ 23 Abs. 7:** „nicht“ ersetzen durch „in insgesamt drei Modulprüfungen“
- **§ 25 Abs. 1:** Hindert dies Studierende daran sich nach Erlöschen des Prüfungsanspruches in einer andere Hochschule in ein neues Hauptfach zu immatrikulieren?
- **§ 29 Abs. 3:** letzter Satz: wir begrüßen dies sehr, sehen allerdings noch das Problem, dass Lehrveranstaltungen dann eventuell nicht mehr angeboten werden.